



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10897 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0.117/176-II/4/90

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5024 IAB
1990 -04- 30
zu 50151J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER, Ing. NEDWED und Genossen haben am 28.2.1990 unter Nr. 5015/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend dringender Verdacht der nationalsozialistischen Wiederbetätigung durch einen Angehörigen der Bundesgendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß es zu derartigen Äußerungen bei einem Begräbnis in Mauterndorf gekommen ist ?
2. Entspricht es den Tatsachen, daß - wie in den Pressemeldungen dargestellt - ein höherer Gendarmeriebeamter angesichts der Verstöße gegen das NS-Verbotsgesetz keinen Grund zum Einschreiten sah, obwohl der anwesende Geistliche demonstrativ die Begräbnisfeierlichkeiten verließ ?
3. Wurde seitens der Exekutive eine diesbezügliche Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet ?
4. Wird seitens der zuständigen Behörden in dieser Angelegenheit ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Gendarmeriebeamten eingeleitet und gegebenenfalls auch Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 17. Jänner 1990, um 13.00 Uhr, fand in Mauterndorf das Begräbnis des Seniorchefs einer Firma aus Mauterndorf statt. An dem Begräbnis nahmen einige hundert Trauergäste aus Mauterndorf und Umgebung teil. Als zweiter Grabredner trat ein Bischofshofener Rechtsanwalt als Vertreter der "Glasenbacher Wohlfahrtsvereinigung" auf. Nach den mir vorliegenden Informationen erwähnte dieser in seiner Ansprache, daß der Verstorbene im Jahre 1938 am Höhepunkt seiner Karriere gewesen sei, als der große Aufbruch der Völker gegen den Osten stattgefunden habe.

Für seine politische Gesinnung habe der Verstorbene schließlich 1945 nochmals hinter Stacheldraht in Glasenbach müssen.

Die in den Pressemeldungen enthaltenen Äußerungen des Grabredners "Die jüngsten Ereignisse im Osten sind ein Beweis dafür, daß man in Deutschland zwischen 1938 und 1945 recht gehandelt hat.

Dies ist nach Kriegsende nicht entsprechend anerkannt worden, weil die Rechtsprechung auf Seiten des Siegers gestanden ist." scheinen im Manuskript des Redners nicht auf und konnten auch durch Zeugenaussagen nicht verifiziert werden.

Zu Frage 2:

Der Postenkommandant von Mauterndorf, der an der Trauerfeierlichkeit in seiner Funktion als Bürgermeister der genannten Marktgemeinde teilnahm, sah in den Äußerungen des Grabredners keinen Tatbestand nach dem Verbotsgesetz bzw. Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG 1950.

Zu Frage 3:

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg hat dennoch eine Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Salzburg vorgelegt. Diese legte die Anzeige jedoch gemäß § 90 StPO zurück.

Auch der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg wurde der Sachverhalt zur Überprüfung nach Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG 1950 angezeigt. Die Entscheidung dieser Behörde steht noch aus.

Zu Frage 4:

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und der Entscheidung der Staatsanwaltschaft wurde gegen den Gendarmeriebeamten kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ich nehme aber diesen Fall zum Anlaß, um das Gendarmeriezentralkommando anzuweisen, die Kommanden bei nächster Gelegenheit entsprechend zu instruieren.

Fraunhofer